

Der Notar informiert zu:

## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Es passiert jeden Tag aufs Neue: Eine schwere Krankheit oder ein Verkehrsunfall – mit einem Mal ist man auf andere angewiesen.



Wer regelt in einem solchen Fall Ihre Vermögensangelegenheiten? Wer vertritt gegenüber Banken, Behörden und anderen Institutionen Ihre Interessen, wenn Sie hierzu nicht mehr selbst in Lage sind? Wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll, wenn Sie bewusstlos im Krankenhaus liegen? Auch wenn viele es nicht glauben mögen: Eltern, Kinder und selbst der Ehegatte bekommen allenfalls Auskunft über den Gesundheitszustand. Für Sie handeln dürfen sie aber nicht. Vielmehr wird vom Staat, genauer vom **Betreuungsgericht**, für Sie ein **Betreuer** bestellt. Die Person des Betreuers bestimmt dabei das Gericht. Zum Betreuer kann ein Verwandter oder Freund, aber auch eine fremde Person bestellt werden. Vielleicht möchten Sie nicht, dass, falls etwa Ihr Ehepartner zum Betreuer bestellt würde, dieser jede Betreuungsmaßnahme, und sei sie auch noch so geringfügig, gegenüber dem Betreuungsgericht rechtfertigen müsste. Das Gesetz hat diesen Sorgen Rechnung getragen und festgelegt, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, soweit Ihre Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können. Eine solche Bevollmächtigung für den Notfall (ohne Kontrolle durch das Gericht) erreichen Sie mit der Vorsorgevollmacht. In engem Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht steht die Patientenverfügung, in der Sie Anordnungen bezüglich Ihrer ärztlichen Behandlung in lebensbedrohlichen Situationen erteilen können.

### 1. Vorsorgevollmacht

Jedermann darf durch eine Vorsorgevollmacht eine Person oder mehrere Personen seines Vertrauens bevollmächtigen, für ihn zu handeln und zu entscheiden, falls er selber dazu nicht mehr in der Lage ist. Regelmäßig werden der Ehepartner oder nahe Angehörige wie die Kinder bevollmächtigt; genauso gut können Sie aber auch einem sonstigen engen Vertrauten eine Vollmacht erteilen. Eine Vollmacht ist eine besondere Vertrauenssache. Welche Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten für Sie geregelt werden sollen, richtet sich allein nach Ihren Wünschen. Weil das Leben aber kaum vorhersehbar ist und bei der Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas vergessen werden kann, empfiehlt es sich in der Regel, die Vorsorgevollmacht in Form einer sog. **Generalvollmacht** zu erteilen. Diese berechtigt den Bevollmächtigten zum einen dazu, die **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** zu regeln. Hierzu zählt etwa der Geschäftsverkehr mit Banken oder der Abschluss bzw. die Kündigung von Mietverträgen. Zum anderen kann sich der Bevollmächtigte, wenn dies entsprechend festgelegt ist, auch um die **persönlichen Angelegenheiten** kümmern. Zu diesem Bereich gehören so wichtige Dinge wie Fragen der ärztlichen Behandlung oder Regelungen über den Aufenthalt, etwa in einem Krankenhaus oder Pflegeheim.

Falls Ihnen die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu weit geht und Sie eine gerichtliche Kontrolle bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten vorziehen, können Sie eine **Betreuungsverfügung** treffen und auf diese Weise das gerichtliche Betreuungsverfahren beeinflussen. In der Betreuungsverfügung können Sie in erster Linie die Person des Betreuers bestimmen; an Ihren Wunsch ist das Gericht dann im Fall der Fälle grundsätzlich gebunden.

### 2. Patientenverfügung

Eine Situation, an die man ungern nur denkt: Ans Bett gefesselt, nur noch von Maschinen am Leben gehalten und unfähig, Wünsche zur eigenen Behandlung zu äußern. Gerade in der heutigen Zeit des schnellen medizintechnischen Fortschritts sind derartige Behandlungssituationen aber immer öfter alltäglich.

Sie haben die Möglichkeit, in einer Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) vorab festzulegen, wie Ihre medizinische Versorgung aussehen soll, wenn Sie sehr schwer erkrankt sind. So können Sie beispielsweise erklären, dass Sie einen menschenwürdigen Tod wünschen und ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern würden. Dann – und nur dann – ist es den Ärzten, die aufgrund ihres hippokratischen Eides grundsätzlich alle vertretbaren lebensverlängernden Maßnahmen durchführen müssen, erlaubt, von dieser Verpflichtung abzuweichen und statt dessen die Schmerz- und Beschwerdelinderung in den Vordergrund zu stellen.

### 3. Die beste Form der Vorsorge: Die notarielle Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wie errichte ich nun eine Vorsorgevollmacht und / oder Patientenverfügung? Vielleicht haben Sie ja schon eines der vielen vorgefertigten Formulare in der Hand, auf denen Sie nur noch unterschreiben müssen. Wenn Sie sich aber einmal die weitreichenden Folgen vor Augen halten, die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in wirtschaftlicher und insbesondere auch persönlicher Hinsicht für Sie haben können, sollten Sie gerade in diesem sensiblen, sehr persönlichen Bereich nicht auf eine notarielle Beurkundung verzichten. Verschiedene Gesichtspunkte sprechen dafür; beispielhaft seien folgende Punkte erwähnt:

- Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Anerkennung, die notarielle Urkunden im Rechtsverkehr genießen. Gerade bei der Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht ist dies von großer Bedeutung. Der Notar ist nämlich im Rahmen der Beurkundung verpflichtet, die Identität und die Geschäftsfähigkeit seines Klienten zu prüfen. Und das sind genau die Umstände, die bei einer privaten Vollmacht problematisch sein können: Hat die Person, von der die Vollmacht (angeblich) stammt, auch tatsächlich die Vollmacht unterschrieben? Und war der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Bevollmächtigung noch geschäftsfähig oder wusste er schon nicht mehr, was er tat? Wenn aber im Fall der Fälle Ihre private Vollmacht nicht anerkannt wird, weil der Vertragspartner die genannten Zweifel hat, ist diese Vollmacht nicht viel wert.
- Wegen des klaren und eindeutigen Wortlauts der notariellen Urkunde können Ihre Interessen später reibungslos durchgesetzt werden.
- Die Beratung durch den Notar gewährleistet, dass Sie wissen, was Sie unterschreiben. Ihr Notar klärt Sie umfassend über die einzelnen Inhalte von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung auf.
- Bei der Patientenverfügung hat die genaue Kenntnis vom Inhalt Bedeutung für die Wirksamkeit der Erklärung. Denn aus der Patientenverfügung muss eindeutig hervorgehen, dass Sie sich über die rechtliche Bedeutung Ihrer Erklärung umfassend informiert haben. Dafür sorgt Ihr Notar.
- Gehört etwa zu Ihrem Vermögen eine Immobilie oder eine Handelsgesellschaft, **muss** Ihr Bevollmächtigter eine notarielle Vollmacht vorweisen, wenn er gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister Erklärungen abgeben möchte. Gleiches kann übrigens auch für die Aufnahme eines Darlehns in Ihrem Namen gelten. Eine nur in bestimmten Fällen auch mögliche Abwicklung über einen Betreuer und das Betreuungsgericht für den Fall, dass keine notarielle Vollmacht vorhanden ist, kann überraschende Umstände machen und erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.
- Weiter sorgt Ihr Notar dafür, dass Ihre Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. Die Bundesnotarkammer unterhält nämlich ein Zentrales Vorsorgeregister, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung verzeichnen lassen können. Ihr Notar erledigt dies gerne für Sie. So ist sichergestellt, dass das Betreuungsgericht Ihre Wünsche und Vorstellungen erfährt, noch bevor ein Betreuer bestellt wird.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Er wird Ihnen sagen, was geht und sinnvoll ist, und für Sie alles wasserdicht formulieren.

### 4. Kosten

Die notariellen Kosten einer Beurkundung zu einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung richten sich nach dem Vermögen der betroffenen Person.

Beispiele: Bei einem Vermögen von ca. 50.000 € fallen Notarkosten in Höhe von ca. 150 € (incl. 19 % MWSt.) an; bei Vermögen von ca. 100.000 € Kosten in Höhe von ca. 200 € (incl. 19 % MWSt.).

Die Registrierung einer Vorsorgevollmacht beim zentralen Vorsorgeregister ist mit 8,50 € kostenpflichtig; bei zwei oder mehr Bevollmächtigten erhöht sich die Gebühr um 2,50 € pro weiteren Bevollmächtigten.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise zu den Kosten für den Zeitpunkt der Übergabe des Info-Blattes gelten; bei einer zeitlich davon abweichenden Beurkundung könnten gesetzliche Kostenbestimmungen geändert sein.

